

Vergaberichtlinien Fördertopf – Forschungsprojekte

§ 1 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle

1. Professorinnen und Professoren der WFI,
2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der WFI,
3. Privatdozentinnen und Privatdozenten der WFI,
4. wissenschaftlichen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WFI.

§ 2 Förderkategorie

Gefördert wird die Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte mit dem Ziel der Publikationsfähigkeit der Ergebnisse in einem hochrangigen Journal (VHB-Ranking oder vergleichbares Ranking mindestens B). Es können Mittel für

- a) studentische Hilfskräfte,
- b) Sachmittel und
- c) Leistungen von Dritten

bewilligt werden. Es werden keine Maßnahmen zur Fort- oder Weiterbildung gefördert. Der maximale Förderungsbetrag pro Jahr und Lehrstuhl beträgt 1000 €. Förderungszusagen erfolgen immer subsidiär zur Finanzierung durch Profor.

§ 3 Bewilligungskriterien

Die Forschungskommission lehnt sich bei ihrer Beratung und Entscheidung an die bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) üblichen Kriterien an. Insbesondere werden folgende Bewilligungskriterien zugrunde gelegt:

1. Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
2. wissenschaftliche Stichhaltigkeit des Vorhabens,
3. adäquate Methodik,
4. Originalität und Relevanz des Vorhabens,
5. Verhältnis zwischen Vorhaben und Höhe der beantragten Mittel,
6. Förderung von Forschungsaktivitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses,

7. Einhaltung der einschlägigen Vorgaben zur Ethik in der Wissenschaft (siehe Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“; Denkschrift = Proposals for safeguarding good scientific practice / Deutsche Forschungsgemeinschaft. – Weinheim: Wiley-VCH, 1998).

§ 4 Berichtspflicht

Spätestens 48 Monate nach Datum der Bewilligung der Förderung ist vom Antragsteller unaufgefordert ein Nachweis über den Publikationserfolg an die Forschungskommission zu erbringen. Wenn ein Publikationserfolg am Ende dieser Zeitdauer nicht oder noch nicht erreicht wurde, ist hierrüber ebenfalls unter Darlegung des aktuellen Zwischenstandes Bericht zu erstatten.

§ 5 Antragstellung

Die Förderungsanträge sind elektronisch unter Verwendung des entsprechenden Formblatts an den Vorsitzenden der Forschungskommission zu richten. Eine Antragstellung ist jederzeit möglich. Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass zwei Drittel der anfallenden Kosten bereits vom Referat I/4 „Dienst- und Fortbildungsreisen, Kostenerstattungen“ anerkannt und abgerechnet wurden. Der Antrag muss nebst Kostenaufstellung und entsprechenden Nachweisen im Sekretariat des Lehrstuhls für ABWL, Finanzierung und Banken bei Frau Hanisch eingereicht werden.

§ 6 Förderanspruch

Die Erfüllung der in den vorhergehenden Paragraphen genannten Kriterien begründet keinen automatischen Anspruch auf Förderung. Die Antragsbewilligung ist insbesondere von einer hinreichenden Verfügbarkeit von Fördermitteln für die interne Forschungsförderung der WFI abhängig.